

Vertrag über die Betreuung in der Kindertagespflege zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson

Dieser Betreuungsvertrag regelt die Verabredungen, die zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson getroffen werden. Mit einem schriftlichen Vertrag sind die Beteiligten in jedem Fall besser abgesichert als lediglich mit mündlichen Absprachen.



Wetteraukreis

Vertrag über die Betreuung in der Kindertagespflege

1. Vertragsparteien

Zwischen

_____ (Name, Vorname, Anschrift, privates/dienstliches Telefon)

und

_____ (Name, Vorname, Anschrift, privates/dienstliches Telefon)

_____ -Sorgeberechtigte/r-

_____ -Tagespflegeperson-

wird folgender Vertrag geschlossen:

Frau/Herr _____ nimmt
(Name der Tagespflegeperson)

das Kind _____ geb. am _____

und _____ geb. am _____

und _____ geb. am _____

in die Kindertagespflege auf.

Der Tagespflegeperson liegt eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) des Jugendamtes des Wetteraukreis bzw. _____ vom _____ vor. Neuerteilungen der Erlaubnis und / oder Veränderungen wird dem Vertragspartner umgehend mitgeteilt.

Die Tagespflegeperson stimmt sich mit den Sorgeberechtigten des Kindes/der Kinder über die Grundsätze der Erziehung ab.

Eine *Anlage_Erreichbarkeiten* liegt diesem Vertrag bei und ist Vertragsbestandteil.

2. Vertragsinhalt

Der Gesetzgeber hat in § 22 SGB VIII festgelegt, dass die Kindertagespflege einen Förderauftrag zu erfüllen hat, der die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst.

Als Tagespflegeperson unterstütze ich das Ziel der Erziehung und Bildung in der Familie durch die Förderung und Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Nach § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Als Tagespflegeperson garantiere ich, dass in meiner Kindertagespflege körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

3. Betreuungsbeginn

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____.

4. Eingewöhnungsphase

Um dem Kind die Eingewöhnung in die fremde Umgebung so leicht wie möglich zu machen, wird zwischen den Vertragsparteien eine Eingewöhnungsphase vereinbart.

Die Dauer dieser Phase richtet sich zunächst nach den Bedürfnissen des Kindes und ist erheblich abhängig von dessen Alter und Erfahrungen. In dieser Zeit übernimmt die Tagespflegeperson zunehmend Anteile der Pflege und Gestaltung der Mahlzeiten. In der Regel nimmt diese Zeit 4 Wochen in Anspruch, sie darf aber eine Zeit von längstens 8 Wochen gerechnet ab dem Betreuungsbeginn nicht überschreiten.

Die Kündigungsfrist in dieser Zeit beträgt eine Woche ab der schriftlichen Kündigungserklärung.

5. Betreuungszeiten und Betreuungsort

Zeit und Ort der Betreuung werden in gegenseitigem Einvernehmen in der *Anlage Betreuungszeiten und -ort* __ dieses Vertrages, die Vertragsbestandteil wird, verbindlich festgelegt. Abweichungen von dieser Vereinbarung können nur in gegenseitigem Einvernehmen und schriftlich erfolgen.

6. Betreuungsvergütung

- a) Grundsätzlich tragen der/die Sorgeberechtigte/n die Betreuungsvergütung der Tagespflegeperson. Hierfür wird ein monatlicher Pauschalbetrag von _____ Euro / Entgelt pro Betreuungsstunde in Höhe von _____ Euro vereinbart.
Zu zahlen ist der Betrag durch Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber	
Geldinstitut	
IBAN	
BIC	

- b) Der/Die Sorgeberechtigte/n beantragt/beantragen für die Betreuung des Kindes/der Kinder die laufende Geldleistung gemäß der gültigen Satzung des Wetteraukreises, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 23 Abs. 2 SGB VIII).

Ja Nein

In diesem Fall wird die laufende Geldleistung des örtlichen Jugendhilfeträgers von diesem direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Unterbleibt die Zahlung aus Gründen, die die Tagespflegeperson nicht zu vertreten hat, erfolgt die Zahlung des entsprechenden Betrages seitens der anderen Vertragspartei.

Mit der Zahlung der laufenden Geldleistung werden abgegolten:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung.

Die Tagespflegeperson hat für eventuell nötige Besteuerung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge selbst Sorge zu tragen.

7. Kürzung oder Überschreitung der Betreuungszeit

Ein Betreuungsanspruch auf Zeiten außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit besteht grundsätzlich nicht. Eine Kürzung oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden mit _____ Euro pro Stunde berechnet / zu einem anderen Zeitpunkt durch Freizeit ausgeglichen.

8. Betreuungsfreie Zeiten

Die Tagespflegeperson hat keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub, da sie eine freiberufliche selbständige Tätigkeit ausübt. Die Vertragspartner stimmen daher Ausfallzeiten wegen Urlaub und Fortbildungszeiten frühzeitig miteinander ab. Für Ausfallzeiten (etwa durch Krankheit, Urlaub, Fortbildung) bis zu 6 Wochen wird die laufende Geldleistung weiter gezahlt.

Eine etwaige Vertretungsregelung ist durch die Vertragsparteien selber zu regeln.

9. Arztbesuche und Erkrankung des Kindes

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztes unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft.

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tagespflegekind grundsätzlich keine Arzneimittel. Näheres wird in den *Empfehlungen zur Medikamentengabe in der Kindertagesbetreuung samt Anlagen (Stand Februar 2012)* ausgeführt und ggf. dort vereinbart.

Die Tagespflegeperson erhält eine Fotokopie des Impfpasses und der Versichertenkarte sowie alle sonst notwendigen Informationen (siehe *Anlage Erreichbarkeiten* __ und *Anlage Arztbesuche und Erkrankung des Kindes* __).

Wenn die Unterbringung des betreuten Kindes bei der Tagespflegeperson aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (etwa wegen Ansteckungsgefahr oder aufwändiger Pflege), obliegt den Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes. Sie verpflichten sich, der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.

10. Änderung wichtiger Umstände

Sowohl die Tagespflegeperson als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen.

11. Versicherungen

Ein Versicherungsschutz für das Kind besteht bei der Unfallkasse Hessen, wenn die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne von §§ 23, 43 SGB VIII (gültige Pflegeerlaubnis) durch das Jugendamt festgestellt wurde. Die gesetzliche Unfallversicherung, die für das Kind bei Betreuung durch anerkannte Tagespflegepersonen besteht, greift grundsätzlich nicht, wenn andere Personen das Kind betreuen.

Die Tagespflegeperson schließt eine **Haftpflichtversicherung** ab, die das Tagespflegekind/ die Tagespflegekinder ausdrücklich einbezieht / hat eine solche Haftpflichtversicherung bereits abgeschlossen.

Schäden, die das Tagespflegekind **im Haushalt der Tagespflegeperson** verursacht, können durch Versicherungen u.U. nicht abgesichert werden. Hier wird folgende Vereinbarung getroffen:

12. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Um dem Förderungsauftrag gemäß § 22 SGB VIII (Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes) gerecht zu werden, ist der Austausch mit einer Fachberatung allerdings notwendig, die vom Wetteraukreis angeboten wird. Die Begleitung der Tagespflegeperson durch die Fachberatung ist in § 23 SGB VIII gesetzlich geregelt. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass Informationen, die die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege betreffen, zum Zwecke der Begleitung durch die Fachberatung mit dieser ausgetauscht werden können. Die Fachberatungen sind ihrerseits aufgrund ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

13. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Betreuungsvertrag endet zum _____.

Der Vertrag kann darüber hinaus jederzeit von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von ___ Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss schriftlich begründet werden.

14. Zusätzliche Absprachen oder Besonderheiten

(z.B. Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im Pkw, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflüge, Fahrradfahren, Fernsehen, Essen etc.) werden auf einem zusätzlichen Blatt getroffen und als *Anlage* __ beigefügt.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsschluss bedürfen der Schriftform.

..... den.....
(Ort)

.....
(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

.....
(Unterschrift der Tagespflegeperson)

.....
(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

Anlage __ zum Betreuungsvertrag zwischen _____
Zu 5. Betreuungszeiten und -ort

Änderung der Betreuungszeiten ab _____

Die Betreuungszeiten werden zwischen den Vertragsparteien wie folgt vereinbart:

	von	bis	Anzahl Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
		Gesamtstunden /Woche	

Die Betreuung findet in der folgenden Räumlichkeit _____
von Frau/Herrn _____ statt.

Findet die Betreuung in der Räumlichkeit der Tagespflegeperson statt, wird/werden das Kind/die Kinder jeweils zu den vereinbarten Zeiten dorthin gebracht und dort abgeholt.

Andere Vereinbarung (z. B. Abholen von Schule oder Kindergarten etc.):

_____ den _____
(Ort)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

(Unterschrift der Tagespflegeperson)

Anlage Erreichbarkeiten __ zur Betreuungsvereinbarung zwischen

Die Sorgeberechtigten teilen der Tagespflegeperson die Adresse und Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind sowie alle nötigen Informationen wie folgt mit:

Die **Sorgeberechtigten** sind **in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten** unter folgender **Adresse/Telefonnummer** zu erreichen:

Sind die Sorgeberechtigten **nicht erreichbar**, sollen **folgende Personen** informiert werden:

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind nach vorheriger Absprache oder generell bei der Tagespflegeperson abzuholen:

Ist die oben aufgeführte oder telefonisch genannte Person der Tagespflegeperson oder dem Kind nicht persönlich bekannt, kann sie/er verlangen, dass sich die Person entsprechend (z. B. durch einen Personalausweis) ausweist und ggf. die Herausgabe des Kindes verweigern.

Ort

Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

**Anlage __ zur Betreuungsvertrag zwischen _____
Zu. 9. Arztbesuche und Erkrankung des Kindes**

Vollmacht zu ärztlichen Behandlung in Notfällen

Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson, in Notfällen eine ärztliche Behandlung zu veranlassen. Sie informieren die Sorgeberechtigten umgehend.

Behandelnder Arzt des Kindes/der Kinder ist:

Krankenversicherung:

Allergien / Arzneimittelunverträglichkeiten / Sonstiges:

Haftungsausschluss:

Die Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o. ä. durch - auf Veranlassung und Anweisung der Sorgeberechtigten verabreichte - Arzneimittel erleidet.

..... den.....
(Ort)

.....
(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

.....
(Unterschrift der Tagespflegeperson)